

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für
Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst
mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 7B_958/2024 vom 27.11.2024 (zur Publikation vorgesehen)

Regeste

Kasustik Halbgefängenschaft; Halbgefängenschaft ist auch bei pensionierten erwerbstätigen Personen möglich. Entscheidend ist bei selbständigen Tätigkeiten, ob die ausgeübten Tätigkeiten als selbständige Erwerbstätigkeit und damit als "Arbeit" im Sinne von Art. 77b Abs. 1 lit. b StGB oder als blosser Liebhaberei zu qualifizieren sind. Dabei kann auf die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen selbständiger Erwerbstätigkeit und blosser Liebhaberei verwiesen werden. Vorliegend ging die Vorinstanz zu Recht von einer blossen Liebhaberei aus, da die Beschwerdeführerin seit bald 5 Jahren keinen Gewinn erzielen konnte.

Aus den Erwägungen:

E.2.2.5. Aus der bereits dargelegten Zwecksetzung der Halbgefängenschaft ergibt sich, dass diese Vollzugsform die Verhinderung einer Desintegration aus der Arbeitswelt bezweckt (vgl. oben E. 2.2.2).

Zwar hat der Eintritt des AHV-Rentenalters einen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit, da diese in der Regel aufgegeben wird (vgl. BGE 149 V 224 E. 6.1.3 mit Hinweis). Mit dem Eintritt des AHV-Rentenalters folgt jedoch nicht zwingend, dass eine Person nicht mehr in der Arbeitswelt integriert wäre, so dass der mit der Halbgefängenschaft verfolgte Zweck nicht mehr erreicht werden könnte. Vielmehr können und dürfen auch pensionierte Personen eine Erwerbstätigkeit (weiterhin) ausüben, da der Eintritt des AHV-Rentenalters keinen Einfluss auf die Erwerbsfähigkeit hat (vgl. BGE 149 V 224 E. 6.1.3). Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich nicht, pensionierten Personen die Gewährung der besonderen Vollzugsform der Halbgefängenschaft nach Art. 77b StGB pauschal mit Verweis auf die Erreichung des AHV-Rentenalters zu verweigern. Vielmehr ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob bei ihnen das Vorliegen einer Arbeit oder einer geregelten Beschäftigung im Sinne von Art. 77b StGB (weiterhin) gegeben ist.

E.2.3. Die Vorinstanz erwägt, das Nettoeinkommen, welches die Beschwerdeführerin mit ihren Tätigkeiten erziele, lasse sich nicht genau bestimmen. Sie habe keine nachvollziehbare Aufstellung über ihre Einnahmen und Ausgaben vorgelegt. (...) Der VBD gehe in seinem Entscheid von durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinnahmen von rund Fr. 800.-- aus, was von

der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt werde. Sie anerkenne, dass sie keinen grossen Umsatz erziele. (...)

Gemäss der Vorinstanz besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen der von der Beschwerdeführerin für ihre Tätigkeiten aufgewendeten Zeit und dem wirtschaftlichen Erfolg. Die Beschwerdeführerin sei seit bald fünf Jahren wöchentlich 20 oder mehr Stunden mit ihren Tätigkeiten beschäftigt und erziele dabei keinen Gewinn, sondern schreibe gar einen Verlust. Damit fehle es ihren Tätigkeiten am Gewinnstreben. Entsprechend seien die Tätigkeiten, wegen denen die Beschwerdeführerin um Halbgefängenschaft ersuche, als blosser Liebhabereien und nicht als selbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren. Entsprechende Tätigkeiten können gemäss der Vorinstanz nicht unter den Begriff der Arbeit im Sinne von Art. 77b Abs. 1 lit. b StGB subsumiert werden.

E.2.4.

E.2.4.1. Es ist zunächst entgegen der Beschwerde nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz im Rahmen von Art. 77b StGB zur Abgrenzung zwischen selbständiger Erwerbstätigkeit und blosser Liebhaberei auf die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung verweist. Der Terminus "selbständige Erwerbstätigkeit" ist ein steuerrechtlicher Begriff (BGE 125 II 113 E. 5b). Es rechtfertigt sich daher, zum Zwecke der Auslegung dieses Begriffs auf die einschlägige bundesgerichtliche Praxis zurückzugreifen (vgl. oben E. 2.2.4).

E.2.4.2. Der Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin im Rentenalter befindet, steht der Gewährung der Halbgefängenschaft nicht per se entgegen (vgl. oben E. 2.2.5). Entscheidend ist vielmehr, ob die von ihr ausgeübten Tätigkeiten als selbständige Erwerbstätigkeit und damit als "Arbeit" im Sinne von Art. 77b Abs. 1 lit. b StGB oder als blosser Liebhaberei zu qualifizieren sind. Nicht weiter zu untersuchen ist, ob die Tätigkeiten der Beschwerdeführerin als "Beschäftigung" im Sinne von Art. 77b Abs. 1 lit. b StGB zu betrachten wären. Einerseits vertritt die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht einzig die These, dass ihre Tätigkeiten als "Arbeit" zu qualifizieren seien (vgl. oben E. 2.1). Andererseits setzt sie sich in ihrer Beschwerde nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander, mit welchen das Vorliegen einer "Beschäftigung" im Sinne von Art. 77b Abs. 1 lit. b StGB verneint wurde. Darauf ist mangels hinreichender Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) nicht einzutreten.

E.2.4.3. Die Vorinstanz begründet überzeugend, weshalb sie nach Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls bei der Beschwerdeführerin das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit verneint und von blosser Liebhaberei ausgeht (vgl. oben E. 2.3). Dabei wendet sie zutreffend die Kriterien an, die von der bundesgerichtlichen Praxis entwickelt worden sind (vgl. oben E. 2.2.4). (...)

E.2.4.4. Wenn die Vorinstanz erwägt, bei den von der Beschwerdeführerin eingereichten Steuererklärungen für die Jahre 2020 und 2021, in welchen sie sich als selbständig erwerbstätig bezeichnet und ein daraus fliessendes geringfügiges Einkommen deklariert habe (Fr. 6'227.16 bzw. Fr. 4'688.--), handle es sich um blosser Selbstdeklarationen, dann ist dies nicht zu beanstanden. Eine Steuererklärung stellt als Selbstdeklaration eine blosser Parteibehauptung dar (vgl. Urteile 5A_681/2018 vom 1. Mai 2019 E. 5.2.3; 5A_628/2017 vom 10. April 2018 E. 4.1). Eine "widersprüchliche Argumentation" der Vorinstanz in diesem Punkt ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin weder rechtsgenügend dargetan noch erkennbar.

